

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Urs Glättli (GLP, Winterthur), Mario Senn (FDP, Adliswil), Stefan Feldmann (SP, Uster), Nicole Wyss (AL, Zürich), Tina Deplazes (Die Mitte, Wetzikon) und Tobias Mani (EVP, Wädenswil)

betreffend **Transparenz auch für Entscheide der Bezirksbehörden**

Das Bezirksverwaltungsgesetz (LS 173.1) wird wie folgt ergänzt:

Transparenz der Entscheide

§ 8 a. ¹ Bezirksbehörden veröffentlichen ihre Entscheide und aufsichtsrechtliche Anordnungen oder Empfehlungen koordiniert im Internet. Davon ausgenommen sind die von den Statthalterämtern erlassenen Strafbefehle.

² Die zuständige Direktion sorgt für die koordinierte Umsetzung.

Begründung:

Seit 2006 sind die Zürcher Behörden verpflichtet, von sich aus und auf Anfrage über ihre Tätigkeit zu informieren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, sowie Rechtspflegeentscheide der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Entscheidungspraxis zu veröffentlichen (Art. 49 und 78 KV). Der Regierungsrat veröffentlicht seine Entscheide seit 2008 zentral zugänglich und mit Volltext-Suche im Internet¹. Ebenso verfahren Behörden vieler Gemeinden. Die Bezirksbehörden schien das bis anhin nicht zu interessieren. Die Totalrevision des IDG sieht wiederum vor, dass öffentliche Organe von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse informieren.²

Die Öffentlichkeit, Gemeinden und besonders interessierte Personen interessieren sich sehr wohl, was die Bezirksbehörden entscheiden und wie sie es begründen. Sie erfahren jedoch bis heute regelmässig nicht, wenn ein ihre Gemeinde betreffender Aufsichtsentscheid ergangen ist und was genau darin steht. Auch der Wählerschaft bleibt das Schaffen der von ihr gewählten Mitglieder der Bezirksbehörden intransparent. Spezifische Gemeinden oder ein spezifischer Gegenstand betreffende Entscheide der Bezirksbehörden sind nicht auffindbar. Die herrschende Intransparenz erschwert insbesondere die Ausübung der gemeindeinternen politischen Oberaufsicht parlamentarischer Kommissionen oder der Stimmberechtigten in Versammlungsgemeinden. Auch in Stimmrechtssachen ergangene Rekursentscheide lassen sich erst dann auffinden, wenn sie zweitinstanzlich vom Verwaltungsgericht entschieden wurden. Eine koordinierte Veröffentlichung gäbe auch Hinweise, ob die Behörden aller zwölf Bezirke eine einheitliche Rechtspraxis pflegen, was bei politisch umstrittenen Themen wie der Prüfung gebundener Ausgaben oder strassenrechtlicher Verfahren u.a. interessieren würde. Da der Informationsgehalt von anonymisierten Strafbefehlen für die Öffentlichkeit tief ist, sollen sie von der Veröffentlichung ausgenommen werden. Aufsichtsbeschwerden sollen dann veröffentlicht werden, wenn daraus eine Anordnung oder Empfehlung erwächst, jedoch dann nicht, wenn ihnen gar keine Folge geleistet wird. Beteiligte Gemeinden sind nicht zu anonymisieren. Im Übrigen ist mittels Anonymisierung der Entscheide dem Persönlichkeitsschutz gemäss IDG hinreichend Rechnung zu tragen.

¹ www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates sowie www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/rekursentscheide.html, wobei dort in 10 Jahren nur 13 Entscheide von Bezirksräten veröffentlicht wurden.

² KR-Nr. 5923.

Damit die koordinierte Veröffentlichung möglichst rational umgesetzt werden kann, soll sie benutzerfreundlich koordiniert, zentral und mit einer bedarfsgerechten Volltextsuche ausgestattet, ausgestaltet werden. Um eine schleppende Umsetzung zu vermeiden, soll die Umsetzung von der zuständigen Direktion koordiniert umgesetzt werden.

Urs Glättli
Mario Senn
Stefan Feldmann
Nicole Wyss
Tina Deplazes
Tobias Mani